

Haushaltssatzung 2020



Haushaltssatzung

-Entwurf-

der Gemeinde Ostbevern für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.12.2018 (GV. NRW. S. 759), hat der Rat der Gemeinde Ostbevern mit Beschluss vom xx.xx.2019 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	25.258.534 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	25.169.332 €

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	20.678.850 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	22.352.200 €

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	15.638.000 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	13.557.050 €

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 €
<i>davon für das Schulinfrastrukturprogramm „Gute Schule 2020“ des Landes</i>	0 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	519.000 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf festgesetzt. 6.940.000 €

§ 4

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 15.000.000 € festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2020 gemäß der Steuerhebesatzung vom 22.01.2016 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|-----|--|-----------|
| 1. | Grundsteuern | |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 217 v. H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 429 v. H. |
| 2. | Gewerbsteuer auf | 417 v. H. |

§ 7

Zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung werden die Erträge und Aufwendungen sowie die Ein- und Auszahlungen zu folgenden Budgets zusammengefasst:

1. Die Kostenstellen eines jeden Fachbereichs bilden ein Budget. Die Kostenstellen der Verwaltungsführung und der Stabstellen sind gemäß dem als Anlage beiliegenden Kostenstellenplan jeweils Fachbereichen zugeordnet.

Neben den fünf Budgets der Fachbereiche gibt es für den Haushalt unabhängig fachbereichsübergreifend:

2. ein Budget für die Personal- und Versorgungsaufwendungen und –auszahlungen,
3. ein Budget für die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten und den Aufwendungen aus Abschreibungen und
4. ein Budget für die Erträge und Aufwendungen aus internen Leistungsverrechnungen.

Innerhalb der Budgets ermächtigen Mehrerträge zu Mehraufwendungen. Das gleiche gilt für Ein- und Auszahlungen für Investitionen.

Ostbevern, 01. Oktober 2019

aufgestellt:



Dr. Michael König
Kämmerer

bestätigt:



Wolfgang Annen
Bürgermeister

